



# Landgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

## Urteil

### In dem Rechtsstreit

der Quelle AG,  
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden  
Dr. Christoph Achenbach, Nürnberger Straße 91 - 95, 90762 Fürth,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Thomas Linhardt,  
Buttendorfer Straße 86, 90431 Nürnberg -

g e g e n

Angela Fischer, Grünauer Weg 1 a, 14712 Rathenow,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Sommer,  
Am Zernsee 13, 14542 Werder -

hat die 1. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Potsdam  
auf die mündliche Verhandlung vom 10.11.2005  
durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Grote-Bittner  
die Handelsrichterinnen Bock und den Handelsrichter Cierzynki

**für Recht erkannt:**

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.

III. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120 % des jeweils beizureichenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Berechtigung einer Abschlussforderung der Klägerin aus einem Agenturvertrag mit der Beklagten.

Die Beklagte führte für die Klägerin entsprechend dem Agenturvertrag vom 20. August/6. Oktober 1999 eine Quelle-Agentur in Rathenow (Bl. 29-34 d.A.). In Ziffer 7. des Agenturvertrages ist die rechtliche Stellung des Agenten geregelt; danach unterliegt er keinerlei Weisungen von Seiten der Klägerin, bestimmt seine Arbeitszeit selbst, wobei das Geschäft nur zu den nach dem Ladenschlussgesetz erlaubten Zeiten offengehalten werden darf, und dem Agenten steht es frei, ob und in welchem Umfang er sich um die Vermittlung oder den Abschluss von Bestellungen bemüht. In Bezug auf preisreduzierte Ware trafen die Parteien ebenfalls am 20. August /6. Oktober 1999 eine gesonderte Vereinbarung (Bl. 121 d.A.).

Aufgabe der Beklagten war es, nach dem Agenturvertrag Kaufverträge, die zwischen den Kunden und der Klägerin zustande kamen, abzuwickeln. Sie nahm Bestellungen von Kunden an und orderte sie bei der Klägerin. Die so bestellte Ware wurde grundsätzlich an die Agentur gesandt und von der Beklagten an die Kunden weitergeleitet, wobei die Beklagte den Kaufpreis einzuziehen und an die Klägerin zu überweisen hatte. Dementsprechend wurden Umtauschvorgänge, Retouren und Gewährleistungsansprüche abgewickelt. Für diese Tätigkeit erhielt die Beklagte 10 % des erzielten Umsatzes als Provision.

Zur gegenseitigen Abrechnung bedienten sich die Parteien eines Agentur-Konto mit der Nummer 2752-3959-2. Die Klägerin belastete dieses Konto mit allen an die Beklagte abgeschickte Waren mit dem Wert abzüglich 10 %. Die Einzelheiten der Abrechnungsweise war in der Abwicklungsrichtlinie der Klägerin für die Quelle-Agenturen, die Beklagte ebenfalls am 6. Oktober 1999 unterschrieben hatte (Bl. 37 d.A.), geregelt.

Die Klägerin kündigte den Agenturvertrag mit der Klägerin zum 15. August 2001. Anlässlich der Beendigung des Agenturvertrages führte die Klägerin am 15. August 2001 eine Schlussinspektion in dem Geschäft der Beklagten durch, wobei ein Inspektionsbogen erstellt wurde, in dem nach Angaben der Klägerin ungeprüft Agenturkonto gebucht worden seien, aufgelistet werden. Die Inspektion diente der Feststellung und Abstimmung von Aktiv- und Passivbestand. Der Inspektionsbogen betreffend die Agentur der Beklagten wies als Ausgangssaldo mit Datum 13.08.2001 einen Betrag in Höhe von DM 219.446,27 aus und endete unter Berücksichtigung von Umlagerungen, berechneter aber noch nicht gelieferter Ware, Retouren, sonstigen Warengutschriften und Kundenforderungen mit einem Fehlbetrag in Höhe von DM 76.396,52 (Bl. 60 d.A.). Die Beklagte und der Außendienstmitarbeiter der Klägerin unterzeichneten ein Schluss-Protokoll, in dem dieses Inspektionsergebnis festgehalten wurde (Bl. 61-63 d.A.). Des weiteren unterzeichnete die Beklagte folgenden Text, der als getroffene Vereinbarung zwischen den Parteien überschrieben ist:

„Bei der Inspektion vom 15.8.01 wurde ein Fehlbetrag zu meinen Lasten in Höhe von DM 76.396,52 festgestellt, den ich anerkenne.

Die Firma Quelle ist berechtigt, ab dem Datum der Inspektion auf den jeweils offenstehenden Betrag Zinsen in Höhe von 12,0 % p.a. zu berechnen. Die Zinsen sind monatlich fällig.

Ich verpflichte mich, die Schuldsomme bis zum 31.08.01 auf mein Agentur-Konto einzuzahlen. Bei rechtzeitigem Zahlungseingang verzichtet die Firma Quelle auf die Berechnung von Zinsen ab Datum der Inspektion.

Ich verpflichte mich, die Schuldsomme von DM \_\_\_\_\_ plus Zinsen von DM \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_ Monatsraten, beginnend mit Datum \_\_\_\_\_ auszugleichen.

Ratenplan: 1. Rate: DM \_\_\_\_\_ Folgeraten DM \_\_\_\_\_

Die jeweiligen Raten werden von mir bis zum 3. Werktag eines jeden Monats auf mein Agentur-Konto (bzw. bei Abschluß-Inspektionen auf mein Schuld-Konto, dessen Nummer mir von der Firma Quelle umgehend mitgeteilt wird) überwiesen.

Sobald ich mit einer Rate länger als 14 Tage im Rückstand bin, wird die gesamte Restschuld-Summe sofort zur Zahlung fällig.“

Die Klägerin macht mit der Klage noch € 26.588,89 (DM 52.003,35) geltend, wobei sie die Abrechnung wie folgt darstellt:

Saldo per 14.08.2001

**I. Reklamationen, soweit berechtigt**

1. Ware ohne Rechnung	DM	0,00 H	
./ 10 % Provision	<u>DM</u>	<u>0,00 S</u>	
	DM	0,00 H ./.	<u>DM</u> 0,00
			DM 219.446,27
2. Weder Ware noch Rechnung	DM	0,00 H	
./ 10 % Provision	<u>DM</u>	<u>0,00 S</u>	
	DM	0,00 H ./.	<u>DM</u> 0,00
			DM 219.446,27
3. Umlagerungen	DM	112.503,79 H	
./ 10 % Provision	<u>DM</u>	<u>11.253,41 S</u>	
	DM	101.253,41 H ./.	<u>DM</u> 101.253,41
			DM 118.192,86
4. Ware berechnet, noch nicht geliefert	DM	49,00 H	
	<u>DM</u>	<u>4,90 S</u>	
	DM	44,10 H ./.	<u>DM</u> 44,10
			DM 118.148,76
5. Retouren	DM	1.721,05 H	
./ 10 % Provision	<u>DM</u>	<u>172,11 S</u>	
	DM	1.548,94 H ./.	<u>DM</u> 1.548,94
			DM 116.599,82
6. Sonstige Warengutschriften	DM	12.376,49 H	
./ 10 % Provision	<u>DM</u>	<u>1.237,65 S</u>	
	DM	11.138,84 H ./.	<u>DM</u> 11.138,84
			DM 105.460,98
7. Kundenforderungen	DM	<u>25.483,95 H</u> ./.	<u>DM</u> 25.483,95

8. Zahlungen	DM	79.977,03	
	DM	3.530,00 H ./.	<u>DM 3.530,00</u>
	DM	76.447,03	
9. Mehrwertsteuer	DM	230,48 H ./.	<u>DM 230,48</u>
	DM	76.216,55	
10. Sonstige Gutschriften	DM	1.855,96 H ./.	<u>DM 1.855,96</u>
	DM	74.360,59	

## II. Zusatzbuchungen

1. Zusätzliche Warenbuchungen	DM	295,36 H	
	<u>DM</u>	<u>29,54 S</u>	
	DM	265,82 H ./.	<u>DM 265,82</u>
	DM	74.094,77	
2. Zusätzliche sonstige Buchungen	DM	9.920,76 H ./.	<u>DM 9.920,76</u>
	DM	64.174,01	
3. Kreditspesen	DM	443,09 S +	<u>DM 443,09</u>
	DM	64.617,10	
4. Zusätzliche Zahlungen	DM	12.614,28 H ./.	<u>DM 12.614,28</u>
	DM	52.002,82	
5. Zusätzliche Buchungen +/- „null“	DM	0,00 H ./.	<u>DM 0,00</u>
	DM	52.002,82	
Rundungsdifferenz	DM	0,53 S +	<u>DM 0,53</u>

**III. Saldo stand = Hauptforderung =**  
**DM 52.003,35**  
**EUR 26.588,89.**

Hierzu trägt sie vor, dass der Unterschied zwischen der Klageforderung gegenüber der Aufstellung im Inspektionsbogen darauf beruhe, dass es sich bei der Inspektion vom 15.08.2001 um eine sogenannte vorläufige Ermittlung der noch ausstehenden Buchungen handele. Dabei habe sich der Fehlbetrag insbesondere durch eine Zahlung der Beklagten und nachträglich von ihr abgerechneten und von ihr verbuchten Zuschüssen vermindert.

Die Klägerin meint, dass die Erklärungen vom 15. August 2001 als deklaratorisches Schuldanerkenntnis zu werten seien mit der Folge, dass die Beklagte mit Einwendungen rechtlicher und tatsächlicher Art abgeschnitten sei. Jedenfalls stünde ihre die Klageforderung aufgrund ihres Kontokorrentverhältnisses mit der Beklagten gemäß § 355 HGB zu. Ausgangspunkt der Berechnung sei der Saldozustand aus dem (nicht wieder herstellbaren) Tageskontoauszug vom 14.08.2001 in Höhe von DM 219.446,27, der der Beklagten am 15.08.2001 vorgelegt worden sei. Von der Beklagten laut Schlussprotokoll genannte Reklamationen seien nach deren Überprüfung ganz oder zum Teil von ihr akzeptiert worden. Wegen der Einzelheiten des Sachvortrages der Klägerin hierzu wird auf ihre Ausführungen auf Seite 12-17 ihrer Klageschrift verwiesen werden. Darüberhinaus habe es Zusatzbuchungen gegeben, für die die Beklagte im Zeitpunkt der Schlussinspektion keine Belege habe vorlegen können, so dass diese nicht im Inspektionsbogen hätten Berücksichtigung finden können.

Die Höhe des Zinsanspruches ergebe sich aus der Vereinbarung vom 15. August 2001.

Mit der Klageschrift vom 5. April 2005 hatte die Klägerin zugleich Zahlungsklage gegen Otmär Fischer als Beklagten zu 2) aufgrund eines Bürgschaftsvertrages erhoben. Die Zivilkammer hat das Verfahren gegen die hiesige Beklagte, dort geführt als Beklagte zu 1), abgetrennt und mit Beschluss vom 15. September 2005 (Bl. 249f d.A.) an die Kammer für Handelssachen verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie € 26.588,89 nebst Zinsen hieraus in Höhe von 12 % seit dem 15.08.2001 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

erfüllt die Zuständigkeit der ordentlichen Gericht und meint, dass der Rechtsweg zu den Arbeitsgerichten eröffnet sei. Sie sei nämlich weisungsgebundene Arbeitnehmerin der Klägerin gewesen.

Sie meint, dass sie mit der Unterschrift unter das Protokoll sowie weitere Dokumente vom 15. August 2001 kein deklaratorisches Schuldanerkennnis abgegeben habe. Denn wie die Klägerin selbst einräume, sei am 15. August 2001 gar keine endgültige Regelung der Angelegenheit möglich gewesen. Zudem sei ihr die Unterschrift aber auch von dem Inspektor der Klägerin abgenötigt worden. Schließlich sei der von der Klägerin errechnete Schuldbetrag, bei dem sie von einem unrichtigen Ausgangssaldo auf der Grundlage eines weder ihr am 15. August 2001 noch im Laufe des Rechtsstreites vorgelegten Kontoauszuges ausgehe, auch deshalb falsch, weil ihr, der Beklagten, bei den preisreduzierten Waren der volle Originalpreis berechnet worden sei.

Mit nicht nachgelassenem Schriftsatz vom 24. November 2005 (eingereicht nur per Telefax und ohne Anlagen) trägt die Klägerin u.a. vor, dass sich der Ausgangsbetrag von DM 219.446,27 nachvollziehbar darstellen lasse und sich aus dem nicht von der Beklagten beanstandeten Kontoauszug vom 31. August 2001 über DM 212.618,19 zzgl. Gutschriften abzgl. Belastungen ergebe. Des weiteren führt sie hierin aus, dass Inhalt und Zweck eines deklaratorischen Schuldanerkennnisses nicht sei, dass der Gläubiger seinerseits hierdurch ein Anerkenntnis abgibt, mit dem Inhalt, mit dem Schuldner als noch offen stehend bezeichneten Vorgänge zwingend ungeprüft für richtig und vollständig zu erachten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Klage ist zulässig. Der Rechtsweg zu dem ordentlichen Gericht ist entgegen der Auffassung der Beklagten eröffnet (§ 13 GVG) und es ist nicht die ausschließliche

zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben. Die Beklagte war Handelsvertreterin gemäß § 84 Abs. 1 HGB. Denn sie war während der Dauer des Agenturvertrages damit betraut, für die Klägerin Geschäfte zu vermitteln und in deren Namen abzuschließen. So ist im Ziffer 2.b) des Agenturvertrages geregelt, dass der Beklagten die Abwicklung von Kaufverträgen obliegt, die zwischen den Kunden und der Klägerin zustande gekommen waren. Nach der tatsächlichen Ausgestaltung des Agenturvertrages ist die Beklagte nicht Arbeitnehmerin im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetz. Das entscheidende Merkmal der Arbeitnehmerineigenschaft nämlich die persönliche Abhängigkeit der Mitarbeiterin erfüllt die Beklagte nicht. Arbeitnehmer ist derjenige, der seine Dienstleistung im Rahmen einer von Dritten bestimmten Arbeitsorganisation erbringt. Die Beklagte unterlag aber keinerlei Weisungen der Klägerin und konnte gemäß Ziffer 7 des Agenturvertrages ihre Arbeitszeit frei bestimmen. Es oblag ihr, selbst zu entscheiden, ob und in welchem Umfang sie sich um Vermittlungen und den Abschluss von Bestellungen bemühen wollte. Sie war somit sowohl in ihrer Gestaltung der Arbeitszeit - mit Ausnahme der Beachtung der gesetzlichen Ladenschlusszeiten - frei als auch in der Entscheidung, ob und wie sie arbeiten wollte.

Schließlich sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 ArbGG in der Person der Beklagten nicht erfüllt.

## II.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Denn der Klägerin steht weder aufgrund eines deklaratorischen Schuldanerkenntnisses vom 15. August 2001 noch aufgrund eines Saldoanspruches bei einem Kontokorrent gemäß § 355 HGB der geltend gemachte Zahlunganspruch gegen die Beklagte zu.

1. Entgegen der Rechtsansicht der Klägerin ist von den Parteien anlässlich der Abschlussinspektion am 15. August 2001 ein deklaratorisches Schuldanerkenntnis nicht abgegeben worden. Die Voraussetzungen für ein Schuldbestätigungsvertrag liegen nämlich nicht vor, da schon nach dem eigenen Vortrag der Klägerin die Abgabe übereinstimmenden Willenserklärungen durch die beiden Parteien nicht angenommen werden kann.



Bei dem deklaratorischen Schuldanerkenntnis handelt es sich nämlich nicht um eine einseitige Erklärung, sondern um einen Schuldbestätigungsvertrag, mit dem eine bereits bestehende Schuld lediglich bestätigt werden soll. Es setzt voraus, dass zwischen den Parteien Streit oder subjektive Ungewißheit über das Bestehen der Schuld oder rechtserhebliche Punkte besteht (vgl. BGH NJW 1976, 1259; Palandt/Sprau, BGB-Komm., 64. Aufl., § 781 Rn. 3) und die Parteien durch das Anerkenntnis dieses zwischen ihnen bestehenden Schuldverhältnisses insgesamt oder in einzelnen Beziehungen dem Streit oder der Ungewißheit entziehen wollen (vgl. BGH NJW 1995, 960).

Zwar spricht der Wortlaut des von der Beklagten unterzeichnete „Vereinbarung“ vom 15. August 2001, nach dem diese „anerkennt“, den Fehlbetrag von DM 76.396,52 der Klägerin zu schulden und auf das Agenturkonto zu überweisen, für ein Schuldanerkenntnis. Jedoch entsprach es nicht dem Willen der Parteien insbesondere auch nicht der Klägerin als derjenigen, die ein Angebot auf Abschluss eines Schuldbestätigungsvertrages abgegeben haben könnte, am 15. August 2001 eine für beide Seiten endgültige und damit verbindliche Regelung zu treffen. Denn wie die Klägerin selbst vorträgt, sollte am 15. August 2001 nur eine vorläufige Ermittlung der noch außenstehenden Buchungen vorgenommen werden; dies bedeutete nach dem Verständnis der Klägerin, die gegenüber der Beklagten auch diese Vorläufigkeit zum Ausdruck gebracht hat, dass am 15. August 2001 keine solche Vereinbarung getroffen wird, die dazu führte, dass die Parteien an die an diesem Tag getroffenen Feststellungen gebunden und damit für alle Einwendungen gegen vergangene Vorgänge ausgeschlossen sind. Die Klägerin hat mit der Forderungsberechnung in der Klageschrift diese Vorläufigkeit bestätigt, indem sie ausgehend von einem Ausgangssaldo eine komplett neue Berechnung vorgenommen hat, die als Zwischensumme den Betrag von DM 79.977,03 auswies und die sich nicht mit dem am 15. August 2001 errechneten Betrag von DM 76.394,52 deckt. Auch damit hat die Klägerin ihren fehlenden Bindungswillen dokumentiert und sodann nochmals in dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 24. November 2005 bestätigt. Darin vertritt sie die Auffassung - in Verkennung des deklaratorischen Schuldanerkenntnis als einen für beide Seiten verbindlichen Schuldbestätigungsvertrag -, dass nur der Schuldner nicht aber der Gläubiger an dessen Inhalt gebunden sei.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91 Abs. 1, 709 Satz 1 ZPO.

Streitwert: € 26.588,89

Grote-Bittner

Bock

Cierzynski

(zugleich für die wegen  
Ortsabwesenheit an der  
Unterschriftsleistung  
gehinderten Handelsrichterin Bock)

